

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/2257 Nr. 3.56 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344 des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

— KOM(91) 502 endg. — SYN 374 —
»Rats-Dok. Nr. 4159/92«

A. Problem

Die Richtlinie 88/344 des Rates sieht eine Überprüfung der Extraktionslösungsmittel binnen zwei Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie sowie eine Anpassung der Vorschrift an den Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vor.

Die bis zur gesetzten und verlängerten Frist eingegangenen Daten zur abschließenden Bewertung dieser Stoffe lagen nur unvollständig vor.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsvorschlag der Kommission sieht — in Auswertung der verfügbaren Informationen — die Aufnahme der Lösungsmittel Methanol und Propan-2-ol in die Liste der allgemein verwendbaren Extraktionslösungsmittel und die Senkung des Rückstandshöchstwertes von Dichlormethan (Verwendung u. a. als Coffein-Extraktionsmittel) in geröstetem Kaffee vor.

Die zur Berücksichtigung der Fortschritte der wissenschaftlichen und technischen Forschung erforderlichen Änderungen sollen durch die Kommission erfolgen.

Dagegen hat der Ausschuß Bedenken erhoben, da er — in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit — Änderungen nur im Rats-Verfahren beschlossen sehen möchte.

Außerdem erscheinen dem Ausschuß die festgesetzten Rückstandswerte bei der Verwendung von Dichlormethan zu hoch; wegen der befürchteten krebserzeugenden und schädigenden Wirkung auf die menschlichen Chromosomen befürwortet der Ausschuß die Streichung der Zulassung von Dichlormethan.

Einstimmige Ablehnung im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung aufzufordern, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken,

- daß vom Rat beschlossene Bestimmungen im Anhang der Richtlinie 88/344/EWG nicht in einem Verfahren der Kommission geändert werden dürfen. Eventuelle Änderungen müssen weiterhin dem Rat vorbehalten bleiben und
- daß die Zulassung der Verwendung von Dichlormethan zur Extraktion von Coffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee (Teil II des Anhangs der Richtlinie 88/344/EWG) gestrichen wird, zumindest aber die festgesetzten Rückstandshöchstwerte noch weiter herabzusetzen, da diesem Stoff vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bei der EG-Kommission eine schwache krebserzeugende sowie eine mögliche Chromosomenbrüche verursachende Wirkung zugeschrieben wird.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Albert Deß

Berichterstatter

1212257-3.56

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 502 endg. - SYN 374

Brüssel, den 9. Dezember 1991

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuß für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
EG-Ausschuß-Drucksache:

12/ 0192

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

11. Mai 92

zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344 des Rates vom 13. Juni 1988
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln
und Lebensmittelzutaten verwendet werden

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Jahr 1981 gab der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß Stellungnahmen zu 48 Extraktionslösungsmitteln ab⁽¹⁾ und legte für die meisten einen ADI-Wert fest.

Im November 1983 legte die Kommission den Entwurf einer Richtlinie über bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendete Extraktionslösungsmittel vor, der vom Rat im Juni 1988⁽²⁾ angenommen wurde. Gemäß Artikel 2, Absatz 5 überprüft die Kommission binnen zwei Jahren nach Erlaß der Richtlinie und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses die für die Stoffe des Anhangs sowie für das nicht im Anhang aufgeführte Methyl-Propan-2-ol geltenden Bestimmungen und schlägt nach dem Verfahren des Artikels 100a des Vertrages die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vor.

Im Rahmen dieser Änderungen beschließt der Rat, ob die unter Teil III des Anhangs aufgeführten Rückstände von Extraktionslösungsmitteln auf die Aromen anstatt auf die Lebensmittel bezogen werden sollen.

Absatz 6 des gleichen Artikels sieht ferner vor, daß die Kommission dem Rat einige Jahre nach Erlaß der Richtlinie und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses geeignete Vorschläge über die bisher der einzelstaatlichen Gesetzgebung unterliegenden Stoffe Methanol, Propan-1-ol, Propan-2-ol und Trichlorethylen vorlegt.

Im Mai 1990 bewertete der Wissenschaftliche Ausschuß diese Lösungsmittel erneut um eine endgültige Stellungnahme zu Stoffen mit vorläufigem ADI-Wert abzugeben. Die der Kommission zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten erschienen dem Ausschuß zur Erfüllung dieser Aufgabe jedoch unzureichend. Daher wurde um Übermittlung zusätzlicher Informationen bis Jahresende ersucht.

(1) Berichte des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, 11. Folge, 1981.

(2) Richtlinie 88/344/EWG, ABL.Nr.L 157 vom 24.6.1988.

Die bis zur gesetzten Frist eingegangenen Daten bezogen sich nur auf wenige spezifische Stoffe. Daraufhin wurde die Frist bis zum April 1991 verlängert. Allerdings war die Reaktion auf diese Anfragen um weitere Informationen im allgemeinen dürftig.

Aufgrund der zur dieser Zeit verfügbaren Daten beschloß der SCF :

- seine Zustimmung zu einigen in der Vergangenheit bereits genehmigten Lösungsmittel zu bestätigen;
- seine 1981 gegebene, vorläufige Zustimmung für Cyclohexan und Methyl-Propan-2-ol zurückzuziehen, da die angeforderten Daten nicht eingetroffen sind;
- Dichlormethan ausschließlich zur Extraktion des Koffeins aus Tee und Kaffee und Propan-2-ol ausschließlich als Extraktionslösungsmittel zuzulassen, ohne daß ein ADI-Wert für diesen Verwendungszweck benötigt wird;
- die vorläufige Zustimmung für drei Lösemittel aufrecht zu halten, bis die Daten zur Erstellung eines endgültigen ADI-Wertes binnen zwei Jahren eingetroffen sind;
- die nicht in der Richtlinie erfaßten Stoffe Dioxan und 2-Nitropan als unannehmbar abzulehnen.

Dieser Vorschlag der Kommission entspricht der Stellungnahme des SCF.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung
der Richtlinie 88/344 des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die
bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten
verwendet werden.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, Insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2, Absatz 5 der Richtlinie 88/344/EWG überprüft die
Kommission binnen zwei Jahren nach Erlaß der Richtlinie und nach Anhörung
des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses die für die Lösungsmittel
des Anhangs sowie für das nicht im Anhang aufgeführte Methyl-Propan-2-ol
geltenden Bestimmungen und schlägt die gegebenenfalls erforderlichen
Änderungen vor;

Im Rahmen dieser Änderungen beschließt der Rat, ob die unter Teil III des
Anhangs aufgeführten Rückstände von Extraktionslösungsmitteln auf die
Aromen anstatt auf die Lebensmittel bezogen werden sollen;

Die Kommission unterbreitet dem Rat nach Anhörung des Wissenschaftlichen
Lebensmittelausschusses innerhalb von drei Jahren nach Erlaß der Richtlinie
geeignete Vorschläge über die in Absatz 6 dieses Artikels aufgeführten
Lösungsmittel, die bisher der einzelstaatlichen Gesetzgebung unterlagen;

(1) ABL. Nr. C.

(2) ABL. Nr. C.

(3) ABL. Nr. C.

In den Jahren 1990 und 1991 bewertete der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß die in der Richtlinie aufgeführten Extraktionslösungsmittel erneut, um die 1981 festgelegten, vorläufigen Werte für die höchstzulässige tägliche Aufnahme (ADI) durch endgültige Bewertungen zu ersetzen. Da die entsprechenden Informationen trotz Anforderung nicht eintrafen, war eine Bewertung nicht in allen Fällen möglich. Daher beschloß der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß seine Zustimmung zu den einzelnen Stoffen in Abhängigkeit von den verfügbaren Informationen entweder zu bestätigen, oder den derzeitigen Stand beizubehalten, oder die vorläufige Zustimmung zurückzuziehen;

Die Richtlinie enthält keine Bestimmungen über die Aufnahme neuer Lösungsmittel in den Anhang. Die zur Berücksichtigung der Fortschritte der wissenschaftlichen und technischen Forschung erforderlichen Änderungen sind technische Maßnahmen, deren Durchführung der Kommission obliegt,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 88/344/EWG wird folgendermaßen geändert :

1. Artikel 1 :

- Absatz 2 entfällt;
- Absatz 3 erhält die Bezeichnung Absatz 2.

2. In Artikel 2 entfallen die Absätze 5 und 6.

3. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz (a) angefügt :

- (a) Änderungen des Anhangs, die dem Fortschritt in der wissenschaftlichen und technischen Forschung, den Verwendungsbedingungen und den Höchstgehalten und Rückständen Rechnung tragen, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen.

Die ursprünglichen Absätze a), b) und c) erhalten die Bezeichnung b), c) beziehungsweise d).

4. Der Anhang wird folgendermaßen geändert :

a) In Teil I werden

- die Lösungsmittel Methanol und Propan-2-ol hinzugefügt;
- zu Azeton wird folgende Fußnote angefügt :

"Um Fälschungen zu vermeiden, darf Azeton nicht bei der Raffinierung von Olivenestereöl verwendet werden".

b) In Teil II wird

- Fußnote 1 durch folgenden Satz ergänzt :

"Kann nicht zusammen mit Ethylmethyleketon verwendet werden".

- Fußnote 2 gestrichen. Der Höchstgehalt an Rückständen von Dichlormethan in geröstetem Kaffee wird auf 5 mg/kg verringert.

- wird zu Ethylmethyleketon folgende neue Fußnote angefügt :

"Dieses Lösungsmittel darf nicht zusammen mit n-Hexan verwendet werden. Die n-Hexan-Menge in diesem Lösungsmittel darf 50 mg/kg nicht überschreiten".

c) In Teil III

- werden Cyclohexan, Isobutan, Dichlormethan und die Fußnote gestrichen.

- wird Propan-1-ol mit einem Höchstgehalt an Rückständen von 1 mg/kg aufgenommen.
- wird zu Hexan und Ethylmethyleketon folgende Fußnote angefügt :

"Die gleichzeitige Verwendung dieser beiden Lösungsmittel ist nicht zulässig".

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften so, daß :
 - das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens bis zum 1. Januar 1993 erlaubt ist;
 - das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, ab dem 1. Januar 1994 verboten ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates
der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(91) 502 endg.

DOKUMENTE

DE

06 03

Katalognummer : CB-CO-91-548-DE-C

ISBN 92-77-78141-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Albert Deß**1. Beratungsgang**

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 13. März 1992 — Drucksache 12/2257 Nr. 3.56 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 24. Juni 1992 beraten und dem federführenden Ausschuß einstimmig — bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste — empfohlen, die Bundesregierung aufzufordern, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß vom Rat beschlossene Bestimmungen im Anhang der Richtlinie 88/344/EWG nicht in einem Verfahren der Kommission geändert werden dürfen. Eventuelle Änderungen müssen weiterhin dem Rat vorbehalten bleiben.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes empfiehlt der Ausschuß für Gesundheit der Bundesregierung weiter, auf die Streichung der Zulassung der Verwendung von Dichlormethan zur Extraktion von Coffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee (Teil II des Anhangs der Richtlinie 88/344/EWG) hinzuwirken, zumindest aber die festgesetzten Rückstandshöchstwerte noch weiter herabzusetzen, da diesem Stoff vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bei der EG-Kommission eine schwache krebserzeugende sowie eine mögliche Chromosomenbrüche verursachende Wirkung zugeschrieben wird.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 14. Oktober 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht die Aufnahme der Lösungsmittel Methanol und Propan-2-ol in die Liste der allgemein verwendbaren Extraktionslösungsmittel sowie die Senkung des Rückstandshöchstwertes (ADI) von Dichlormethan in geröstetem Kaffee vor. Des weiteren sollen die erforderlichen Änderungen aufgrund der wissenschaftlichen und technischen Forschung durch die EG-Kommission erfolgen.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Bei seinen Beratungen hat sich der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einvernehmlich den Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheit (Stellungnahme vom 24. Juni 1992 an den federführenden Ausschuß) angeschlossen.

Der federführende Ausschuß hält die Streichung der Zulassung der Verwendung von Dichlormethan, zumindest aber die weitere Herabsenkung des festgesetzten Höchstwertes (ADI) für Rückstände bei der Verwendung von Dichlormethan als Extraktionsmittel für erforderlich. Ebenso sollen eventuelle Änderungen weiterhin nur dem EG-Rat vorbehalten bleiben.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt daher der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einstimmig — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung ab.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Albert Deß

Berichterstatler